

Abschrift.

2 D. 690/37.

199

16. 12. 37

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Dreher F  H   
aus Berlin-Tegel, ,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom  
16. Dezember 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Kutzner,  
Dr. Menges, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 17. August 1937 wird  
nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache  
wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückver=  
wiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Der Angeklagte ist von der Anklage der Rassenschande freigesprochen  
worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft mußte, entsprechend dem An=  
trage

trage des Oberreichsanwalts, Erfolg haben.

Die Strafkammer hat Bedenken getragen, eine Feststellung darüber zu treffen, ob die [ ] H [ ], mit der der Angeklagte auch noch nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze Geschlechtsverkehr gehabt hat, Jude im Sinne dieser Gesetze ist oder nicht. Ihre Würdigung ist unzureichend und damit auch rechtlich zu beanstanden. Die [ ] H [ ] ist jüdischer Mischling ersten Grades, nämlich Kind eines Volljuden und einer deutschblütigen Mutter. Für die Frage, ob sie Jude ist, kommt es demnach darauf an, ob sie am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat ( § 5 Abs. 2 zu a der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz i. Verb. mit § 1 Abs. 2, 3 der 1. Ausf. VO. zum Blutschutzgesetz). Diese Zugehörigkeit ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nicht nach der inneren Einstellung zur jüdischen Religion, sondern nach äußeren Kennzeichen zu beurteilen ( RGSt. Bd. 70 S. 301, 303; Bd. 71 S. 29 ). Der erkennende Senat hat in dem Urteil vom 22. April 1937 2 D 164/37 = JW. 1937 S. 1781<sup>11</sup> zum Ausdruck gebracht, daß die Eintragung in die Listen der Synagogengemeinden eines solcher Kennzeichen ist, das regelmäßig für sich allein bereits genügt. Allerdings könnte eine infolge offenkundigen Versehens erfolgte Eintragung nicht in diesem Sinne gewertet werden. Es mag sein, daß hier hinsichtlich der Mutter der [ ] [ ] H [ ] eine unrichtige Eintragung in die Haushaltslisten, welche die Grundlage für die Listen der Synagogengemeinde bildet, vorgenommen worden ist. Dies trifft aber nicht ohne weiteres auch für die [ ] H [ ] zu. Nach den Urteilsangaben soll bei der Eheschließung ihrer Eltern eine Vereinbarung getroffen worden sein, daß die Söhne im jüdischen und die Töchter im evangelischen Religionsbekenntnis zu erziehen wären. Diese Vereinbarung ist aber nach UA. S. 3 nicht klar durchgeführt worden. Jedenfalls ist [ ] H [ ] ebenso wie ihre Schwester weder evangelisch getauft noch eingesegnet worden, und hat nie evangelischen, wohl aber zeitweilig jüdischen Religionsunterricht erhalten. Dies weist darauf hin, daß ihre religiöse Erziehung nicht im evangelischen Religionsbekenntnis erfolgt ist.

[ ] H [ ] ist im Jahre 1914, also vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 ( RGBl. S. 939 ) geboren. Durch E. BGB. Art. 134 war bis dahin dieses Rechtsgebiet der Landesgesetzgebung überlassen; die Regelung war in den einzelnen deutschen Ländern verschieden. Welche Vorschriften hier zunächst anwendbar waren, läßt sich mangels näherer Angaben im Urteil über die persönlichen Verhältnisse der Familie H [ ] nicht abschließend feststellen.

Das

Das Landgericht wird gegebenenfalls zu erörtern haben, ob eine Vereinbarung zwischen den Eheleuten überhaupt rechtswirksam getroffen werden konnte, und welche Rechtslage kraft Gesetzes - auch bei Abgehen von der Vereinbarung - bestand (vgl. z.B. für die altpreuß. Provinzen die Königl. Deklaration vom 21. November 1803 - abgedr. in Rabe's Slg. preuß. Gesetze Bd. 7 S. 524 - in Verbindung mit § 78 II, 2 ALR.). Beachtlich wird in diesem Zusammenhang sein, daß die [ ] H[ ] bis zu ihrem 10. Lebensjahr am jüdischen Religionsunterricht teilgenommen hat, d.h. also über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. Juli 1924 hinaus. Hieraus werden unter Umständen Schlüsse auf ein mindestens stillschweigend bestehendes Einverständnis der Eltern über die Teilnahme der Tochter am jüdischen Religionsunterricht geboten sein, durch welches dann eine etwa bestehende frühere Vereinbarung ihre Bedeutung verloren haben würde. Daß späterhin durch eine freie Einigung der Eltern i.S. des § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1921 eine neue Regelung stattgefunden hätte, ist nicht festgestellt; sie würde nach § 5 Satz 2 a. a. O. nach Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes auch nicht gegen dessen Willen haben erfolgen können. Nach § 5 Satz 1 hatte nach Vollendung des 14. Lebensjahres [ ] H[ ] selbst die Entscheidung darüber, zu welchem religiösen Bekenntnis sie sich halten will. Sie hat aber erst nach Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes vor dem Amtsgericht ihren Austritt aus dem Judentum erklärt. Diese Erklärung kann eine Wirkung dahin, daß sie nicht als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze anzusehen ist, nicht haben.

Nach den Urteilsangaben hat [ ] H[ ] dem Angeklagten erklärt, sie habe überhaupt keinen Religionsunterricht gehabt und gebe auf die jüdische Religion nichts (.U.A.S. 3). Diesen Worten will der Angeklagte Glauben geschenkt haben und deshalb, zumal die H[ ] auch mehrfach mit einer Tante mütterlicherseits den evangelischen Gottesdienst besucht habe, der Meinung gewesen sein, sie habe zur Zeit des Erlasses der Nürnberger Gesetze nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört. Wie bereits ausgeführt, kommt es aber auf die innere Einstellung zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht an. Ebensowenig kann die Tatsache, daß jemand überhaupt keinen Religionsunterricht erhalten hat, ausreichen, um seine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft auszuschließen. Der Angeklagte wußte, daß die [ ] H[ ] jüdischer Mischling war. Er erfuhr auch alsbald nach Bekanntwerden der Nürnberger Gesetze, daß sie in den Listen der jüdischen Gemeinde geführt wurde, und zwar anlässlich einer Nachfrage, die beide zusammen dort hielten. Bei dieser Sachlage

kann

kann die Begründung des Urteils, mit der das Vorliegen auch eines bedingten Vorsatzes abgelehnt worden ist, nicht genügen. Von Bedeutung wird in diesem Zusammenhang sein, daß der Angeklagte bereits seit Ende 1934 in der Familie H [ ] verkehrte; auch die Tatsache, daß er mit bei der jüdischen Gemeinde Nachfrage hielt, läßt den Schluß zu, daß er mit einer Eintragung der [ ] H [ ] in den jüdischen Registern gerechnet hat. Was der Angeklagte nach den bisherigen Feststellungen unternommen hat, um die Frage zu klären, ob [ ] H [ ] als Jude gilt, kann als ausreichende Erkundigung nicht angesehen werden. Für ihn bestand aber die Rechtspflicht, sich solche Unterlagen zu verschaffen, die einem gewissenhaften Menschen als zuverlässig erscheinen können ( vgl. RGU. 5 D 619/37 vom 27. September 1937 - Deutsche Justiz S.1714 ).

gez.: Vogt.

Hoffmann.

Kutzner.

Menges.

Rusche.

---